



Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen YoungStage Musiktheater und führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnshausen den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Werl.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er fördert die musikalische, tänzerische und schauspielerische Entfaltung sowie das soziale Verantwortungsbewusstsein und das harmonische Miteinander insbesondere junger Menschen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss zum 30.09. desselben Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und/oder der Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus mit dem Tod des Mitglieds.

Weiteres zur Mitgliedschaft, wie u. a. aktive / passive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft regelt die Vereinsordnung (§11).



Vereinsatzung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung (§11) geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6.1 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern:

1. der / dem ersten Vorsitzenden
2. der / dem zweiten Vorsitzenden
3. der / dem ersten Kassenwart(in)
4. der / dem zweiten Kassenwart(in)
5. der / dem ersten Schriftführer(in)
6. der / dem zweiten Schriftführer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in folgendem Turnus gewählt:

- Ungerade Jahre: erster Vorsitz, erste Kassenführung und erste Schriftführung
- Gerade Jahre: zweiter Vorsitz, zweite Kassenführung und zweite Schriftführung

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen; dies sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer berufen.

§ 6.2 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Ort der Mitgliederversammlung und der Termin werden vom Vorstand festgelegt.



Vereinsatzung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes und des Tagungsbeginns schriftlich einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes, mindestens 14 Tage vorher. Bei minderjährigen Mitgliedern können dessen gesetzliche Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Vorstandsmitglieder und einzelne Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Antragsfrist können Anträge nur als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

Versammlungsleiter ist der / die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung des Abstimmungsergebnisses so behandelt, als sei die entsprechende Zahl von Stimmberechtigten nicht bei der Abstimmung zugegen gewesen.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Weitere Zusammenarbeit der Organe untereinander sowie mit weiteren einzelnen Mitgliedern regelt die Vereinsordnung (§11).



Vereinsatzung

§ 7 Rechnungsprüfung und Entlastung

Die Kasse des Vereins wird im ersten Quartal des Folgejahres geprüft. Dazu wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen von zwei Kassenprüfern, die in der folgenden Mitgliederversammlung über die rechtmäßige Verwendung und Verbuchung der Beiträge berichten. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Anhörung der Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Kassenführung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 6.2)

Diese Versammlung beschließt auch mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Kapitals und der Sachwerte des Vereins. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale und/oder kulturelle Zwecke.

§ 9 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Vereinssatzung ist in der Gründungsversammlung am 05.08.2008 in Werl beschlossen worden und trat nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl in Kraft. Die Satzung wurde mit Beschluss durch die Hauptversammlung am 16.06.2018 geändert und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl in Kraft.

§ 11 Vereinsordnung

In der Vereinsordnung werden satzungsnachrangige Ordnungen geregelt. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erlassen und bedarf einer einfachen Mehrheit im Vorstand. Die aktuell gültige Vereinsordnung wird den Mitgliedern zugänglich und einsehbar sein und bei Beschluss oder Änderungen bekannt gemacht.



Vereinsatzung

ANHANG: Zusatzinformation (kein Bestandteil der Satzung)

26.01.2019:

Diese Satzung (Neufassung) wurde in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 26.01.2019 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg in Kraft.

16.03.2013:

Die erste Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 16.03.2013 beschlossen und trat mit dem Eintritt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl in Kraft.